

# Gemeinde Sulzemoos



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 27.04.2020

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Hainzinger, Gerhard</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Keller-Theuermann, Csilla</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b>  Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmut, Richard
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 30.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 2

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

## 1 Bebauungsplan Einsbach "Südlicher Ortsteil" - 2. Teiländerung

### 1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

#### Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.02.2020 - 06.03.2020 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Autobahndirektion Südbayern  
Bayrischer Bauernverband  
Bayernwerk AG Unterschleißheim  
Bund Naturschutz  
Deutsche Bahn AG  
Evangelische Kirche  
Kreisheimatpfleger  
Vermessungsamt Dachau  
Gemeinde Odelzhausen  
Gemeinde Egenhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen, Bedenken noch Einwände geäußert:

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Katholische Kirche  
Regierung von Oberbayern  
Regionaler Planungsverband München  
Staatliche Bauamt Freising  
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Gemeinde Bergkirchen  
Gemeinde Erdweg  
Gemeinde Maisach  
Gemeinde Schwabhausen

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass oben genannte Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

### 1.1.1 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 07.02.2020

#### Sachverhalt:

#### Inhalt:

In der Begründung werden unter 2.2 die Darstellungen im Flächennutzungsplan erläutert. U. a. wird aufgeführt, dass im FNP ein Feldkreuz dargestellt ist. Es sollte deshalb in der Begründung noch eine Erklärung beigefügt werden, inwieweit das Feldkreuz durch die Planung betroffen ist.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

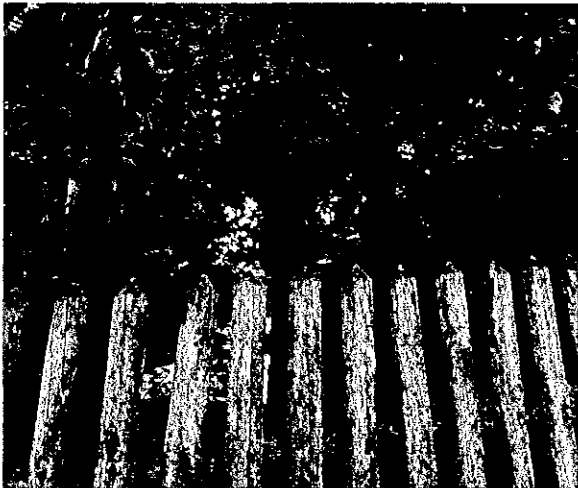
Öffentlicher Teil

Ein Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist die Vermeidung einer ungegliederten, insbesondere bandartigen Siedlungsstruktur (LEP 3.3). Durch die Erweiterung in den Außenbereich wird eine spornartige Entwicklung eröffnet, die eigentlich vermieden werden sollte. Die Ausweisung sollte unter diesem Aspekt nochmals überdacht werden.

Der Planbereich befindet sich im Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage DVORDME in Maisach. Um entsprechende Beteiligung der betroffenen Behörden wird – sofern noch nicht geschehen – gebeten.

## Abwägung:

Das Feldkreuz besteht noch und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.



Quelle: Fotos PV 2020

Nördlich der Dachauer Straße (DAH 5) ragt der Siedlungsbereich bereits weiter nach Osten. Die Gemeinde schließt eine künftige Entwicklung des Ortsrandes südlich der Dachauer Straße mit gleicher Ausdehnung wie nördlich der DAH 5 bzw. wie der gegenständliche Bebauungsvorschlag nicht aus. Die Gemeinde hält an der Planung fest.

Die Deutsche Flugsicherung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurden beteiligt. Die Belange der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt (siehe Stellungnahme vom 02.04.2020 und 03.04.2020).

## Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

1.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 28.02.2020

## Sachverhalt:

### Inhalt:

1. Grundsätzlich ist zu beachten, dass zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild eine wirksame und zukunftsfähige Randeingrünung mit einer Breite von 5 m erforderlich ist. Der vorhandene Baumbestand kann unter der Bedingung, dass die Baumkronen nicht reduziert werden, diese Funktion weitestgehend erfüllen. Jedoch sollte aus Gründen des Landschafts- und

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

- Ortsrandbildes bei Verlust eines bestehenden Baumes eine Baumnachpflanzung gemäß Festsetzung Ziffer 7.3 durchgeführt werden. Dies sollte in den Festsetzungen ergänzt werden.
2. Zum Erhalt des Landschafts- und Ortsrandbildes sowie des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel im dörflichen Umfeld sollten gerodete Bäume durch Nachpflanzungen ersetzt werden. Dies sollte in den Festsetzungen ergänzt werden.
  3. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Tümpel. Dadurch kann ein Amphibienvorkommen nicht ausgeschlossen werden und durch das Bauvorhaben könnte ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Hierzu fehlen artenschutzfachliche und –rechtliche Aussagen. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Festsetzungen erforderlich.
  4. Des Weiteren fehlen naturschutz- und artenschutzfachliche Aussagen (Beschreibung) über den Gehölzbestand. Für eine naturschutzfachliche Prüfung wäre dies erforderlich. Die Beschreibung in der Begründung, Ziffer 3.5 „Der Geltungsbereich wird derzeit als Gartenfläche genutzt.“ ist sehr allgemein verfasst und wenig hilfreich.

Rechtsgrundlagen: §1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB, §1a Abs. 3 BauGB, § 44 Abs. 1 BNatSchG

Grenzen der Abwägung: §1 Abs. 7 BauGB

## Abwägung:

Bei dem Gewässer südlich des Plangebietes handelt es sich um einen künstlich angelegten Schwimmteich. Aufgrund der Nutzung und Pflege wird davon ausgegangen, dass der Teich nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet ist. Außerdem wird der Teich durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Unter Punkt 7.2 der Festsetzungen ist bereits aufgenommen, dass ausfallende Gehölze in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen sind. Diese Festsetzung wird als ausreichend erachtet.

Bei einer Begehung Anfang April wurden keine Vogelnester gefunden. Ob Baumhöhlen vorhanden sind, konnte nicht festgestellt werden. Der Baumbestand dient derzeit als Sichtschutz und soll erhalten werden. Beschädigungen im Zuge der Baumaßnahmen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, wird ein Hinweis auf § 44 BNatSchG aufgenommen. Vom Bauherrn ist vorab zu prüfen ob sich am Teich, sofern er von den Baumaßnahmen betroffen ist, und oder im Baumbestand Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten ergeben.

## Beschluss:

Die Stellungnahme wird in Teilen zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Planunterlagen werden um die genannten Hinweise ergänzt.

Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.3 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 19.02.2020

### Sachverhalt:

#### Inhalt:

##### Tierhaltung

Es ist zu prüfen, ob durch umliegende Tierhaltungsanlagen unzumutbare Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken.

Unseren Kenntnissen zufolge erfolgt auf dem Grundstück Flur-Nr. 138 südlich des Plangebietes eine Legehennen-Haltung.

Zur Ermittlung des möglicherweise einzuhaltenden Abstandes sind grundsätzlich Angaben zur Tierhaltung (Tierart und maximal mögliche Anzahl der Tiere) sowie zum Standort des Stalles erforderlich, um mögliche Geruchseinwirkungen prüfen zu können.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

Diese Prüfung kann aus fachlicher Sicht jedoch entfallen, wenn es sich bei der Tierhaltung um eine in einem allgemeinen Wohngebiet verträgliche Nutzung handelt. Der Rechtsprechung zufolge, hat sich die Haltung von Geflügel im Rahmen einer Freizeitbetätigung im Wohngebiet auf einige wenige Stück zu beschränken. Als obere Grenze wird hierbei eine Anzahl von 20 Stück Geflügel genannt.

Somit gehen wir davon aus, dass bei Unterschreitung der vorgenannten Anzahl nicht mit unzumutbaren Geruchseinwirkungen im Plangebiet zu rechnen ist.

Soweit die vorgenannte Anzahl an Tieren überschritten wird, bitten wir um Vorlage der zur Ermittlung des einzuhaltenden Abstandes erforderlichen Angaben (siehe Abs. 2).

## Betriebsbereich

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen: Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit Art. 13 Seveso-III-RL.

## **Abwägung:**

Das Grundstück Flur Nr. 138 gehört dem Bauherrn des gegenständlichen Plangebietes. Eine Tierhaltung wird gegenwärtig nur temporär im Rahmen einer Freizeitbetätigung betrieben. Die Anzahl an Geflügel beschränkt sich dabei auf ca. 5 Stück. Von einer Beeinträchtigung der gegenständlich geplanten baulichen Nutzung wird nicht ausgegangen.

Der Hinweis auf den Betriebsbereich wird aufgenommen.

## **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag ergänzt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.4 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 05.02.2020

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt:**

Wir bitten die zeichnerische Darstellung der Bebauungsplaninhalte zu modifizieren; d. h.

- Flurstücksnummern- u. Höhenangaben (ü. NHN) in unterschiedlicher Schriftgröße darstellen.
- Flurstücksgrenzen mittels stärkerer Linienbreite deutlicher hervorheben
- B-Plan Geltungsbereich mittels gebrochener Linie dünnerer (ca. 3mm) darstellen
- Flurstücksnummer 144/3 dokumentieren (weil überplant)

In den Festsetzungen bitten wir unter Punkt 3.5 die Höhenbezeichnung (NHN) zu ergänzen

#### **Abwägung:**

Die Flurstücksnummern und Höhenangaben werden künftig in unterschiedlicher Größe dargestellt. Die Linienbreite der Flurstücksgrenze wird verbreitert, während die Linienstärke des Geltungsbereichs dünner dargestellt wird. Die Flurstücksnummer 144/3 wird in der Planzeichnung ergänzt.

Die Höhenfestsetzung unter Punkt 3.5 wird weiterhin mit der Abkürzung ü.NN (über Normalnull) bezeichnet. Diese Höhenfestsetzung orientiert sich an den Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

„Südlicher Ortsrand Einsbach“ in der Fassung vom 21.09.1993. Über die genaue Diskrepanz zwischen NN und NHN (Normalhöhen-Null) lassen sich für den Geltungsbereich kurzfristig keine gesicherten Angaben finden, dies steht auch nicht im Verhältnis zum Aufwand. Daher wird auf die Umstellung verzichtet.

## **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird teilweise zurückgewiesen. Die Planunterlagen werden redaktionell ergänzt. Die Gemeinde hält im Übrigen an der Planung fest. Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

1.1.5 Stellungnahme Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 03.02.2020

## **Sachverhalt:**

### **Inhalt:**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

### **Löschwasserversorgung**

#### **Rechtliche Vorgaben:**

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

**Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.**

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden. Für ein reines Wohngebiet werden gem. dem Arbeitsblatt 48 m<sup>3</sup>/h gefordert.

### **Hinweis**

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### **Flächen der Feuerwehr**

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zu den Objekten.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

## Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.6 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 26.02.2020

### Sachverhalt:

#### Inhalt:

Zur oben genannten Bebauungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### Starkregenrisiko

Derzeit ist die maximal zulässige Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens auf 521,5 m festgesetzt, wodurch der Rohfußboden im nördlichen Bereich des Gebäudes auf Geländehöhe zu liegen kommt bzw. in das Gelände einschneidet. Bei Starkregenereignissen kann es aufgrund der Hanglage von Norden her zu wildabfließendem Wasser kommen, dass dann ebenerdig in das Gebäude eindringen und zu erheblichen Schäden führen kann.

**Wir empfehlen deshalb die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante festzusetzen und das Gebäude bis zu dieser Kote wasserdicht auszubilden.**

#### Niederschlagswasserbeseitigung

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Niederschlagswasser, wenn keine Versickerung möglich ist, in den Mischwasserkanal eingeleitet werden kann. Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser jedoch getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.

Auch das Anschließen eines Notüberlaufs der Versickerungsanlage an den Mischwasserkanal ist zu vermeiden. Notwendig sind diese Festsetzungen nicht, da eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Einsbacher Bach möglich ist. Auch der Notüberlauf einer Versickerungsanlage kann dem Einsbacher Bach zugeführt und so die Kanalisation entlastet werden.

Dazu empfehlen wir folgenden Passus in die Satzung aufzunehmen:

**„Nur wenn eine Versickerung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (z. B. bei undurchlässigem Untergrund, sehr hohem Grundwasserstand oder Vernässungsgefahr), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach Art. 18 BayWG in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dabei sind die "Technischen Regeln zum erlaubnisfreien, schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer" (TREN OG) zu beachten. Soll von den TREN OG abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.“**

### Abwägung:

Die Höhenfestsetzung orientiert sich am Gelände und der umgebenden Bebauung. Dabei wurden die Höhenangaben des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Einsbach“ in der Fassung vom 21.09.1993 berücksichtigt.

Da die Straße vom West nach Ost abfällt, ist die Bestimmung eines eindeutigen Bezugspunktes für die Straßenoberkante nicht ohne Vermessung möglich. Dies steht nach Ansicht der Gemeinde nicht im Verhältnis zum Nutzen. Die Gemeinde hält daher an der Höhenfestsetzung fest, auch um einen zu großen Höhenunterschied zwischen den neuen Gebäuden und dem Nachbargebäude Hs. Nr. 12 zu verhindern.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

Dem Vorschlag des WWA, das Niederschlagswasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, in den Einsbacher Bach einzuleiten, wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

## **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag gefolgt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.7 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 25.02.2020

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt



# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

## 1.1.8 Stellungnahme Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Schreiben vom 05.03.2020

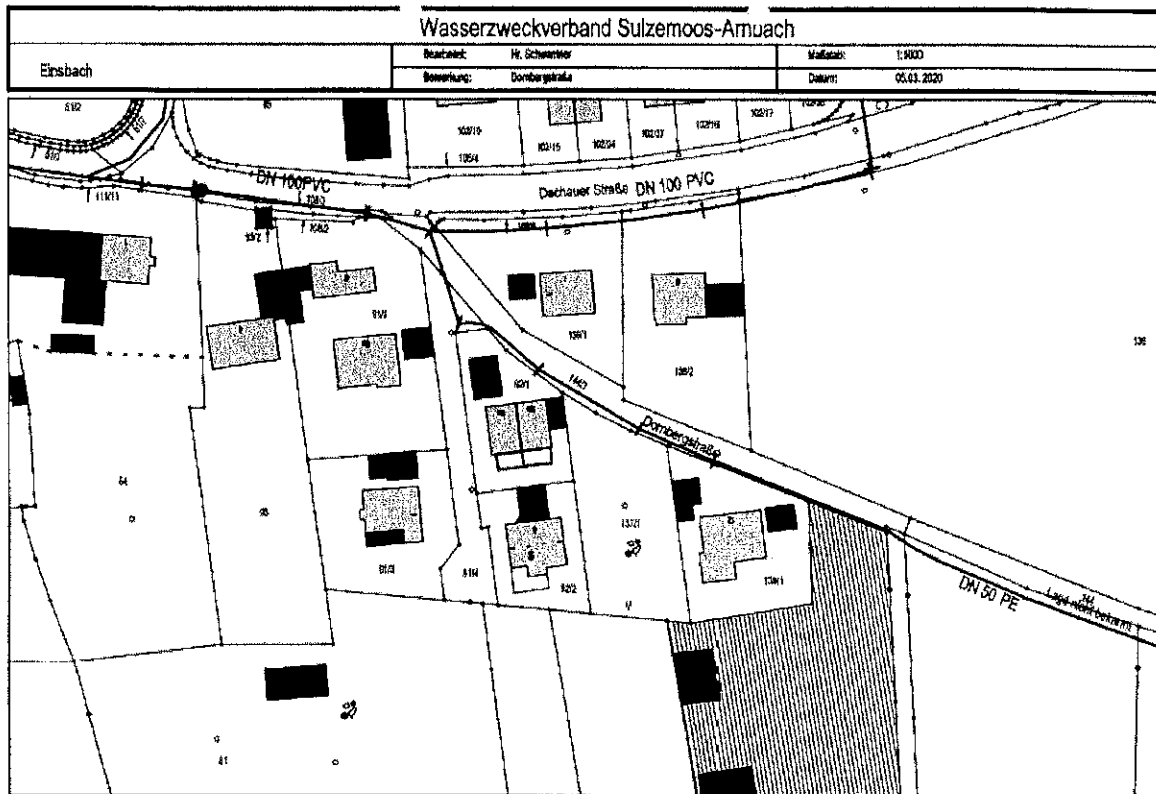
### Sachverhalt:

### Inhalt:

Der Zweckverband hat gegen die Änderung des Bebauungsplans in der uns vorliegenden Form keine Einwände. In der Dornbergstraße ist zwar lediglich eine DN 50 (= 2 Zoll) Pe-Leitung verlegt, der Anschluss eines weiteren Gebäudes daran ist aber durchaus noch möglich.

Im Sinn der Ziffer 15 der Satzung („Brandschutz“) weisen wir die Gemeinde als für die Löschwasser-versorgung zuständige Stelle allerdings darauf hin, dass sich der nächste Hydrant erst in einer Entfernung von ca. 170 Metern zur Grundstücksgrenze/Bauplatzmitte Flurnummer 138, nämlich am Einmündungsbereich der Dachauer Straße in die Brucker/Aichacher Straße, befindet. Die Errichtung von Hydranten auf einer DN 50 Pe-Leitung ist allerdings nicht möglich.

Einen Lage- und Leitungsplan des von der bauleitplanerischen Maßnahme betroffenen Bereiches legen wir dieser Stellungnahme bei.



DIE LEITUNGSANLAGE IST UNTERSCHIEDLICH BEI TIEFBAUABSTUFEN IST  
DIE LAGE DER WASSERLEITUNG DURCH BOCHSCHLITZE ZU ERMITTELN.

### Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.9 Stellungnahme Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 06.03.2020

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt:**

Um die planerische Grundlage für Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf Fl.-Nr. 138 Gemarkung Einsbach zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Sulzemoos die Änderung des oben angegebenen Bebauungsplans.

Das Plangebiet liegt, wie auch in der Begründung angeführt, gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiet des LFU Bayern im wassersensiblen Bereich.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist gemeinsam mit weiteren Vertretern der Bau- und Wasserwirtschaft Unterzeichnerin einer gemeinsamen Erklärung, die sich für die Risikovermeidung durch an Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse angepasstes Bauen stark macht. Es ist daher hervorzuheben, dass grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.

Zu dem auf eine Parzelle beschränkte Planvorhaben bestehen darüber hinaus von unserer Seite prinzipiell keine weiteren Anmerkungen.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. a. Verfahren der Gemeinde Sulzemoos.

#### **Abwägung:**

Die Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise betreffen die Ausführungsplanung und werden dort beachtet.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### **Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.1.10 Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Dachau, Schreiben vom 06.03.2020

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt:**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Da ein Teich überplant wird, ist eine mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten (v. a. Amphibien) zu überprüfen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Uns ist aufgefallen, dass sich der wassersensible Bereich nicht über ganz Einsbach erstreckt. Deshalb regen wir eine erneute Alternativenprüfung dahingehend an, ob Möglichkeiten zur baulichen Erschließung außerhalb des wassersensiblen Bereichs bestehen. Hierbei wäre jedoch das Trinkwasserschutzgebiet im Norden von Einsbach zu berücksichtigen. Da in Teilen baulicher Außenbereich betroffen ist, sollten mögliche Stellplätze und Garagen – anders als unter Punkt 4.4 der Begründung beschrieben – bereits über den Bebauungsplan festgelegt werden. Zur Satzung ist noch Folgendes anzumerken:

Bzgl. der Bäume sollte vollständig dargestellt werden, welche erhalten werden können. Um zu erhaltende Bäume nicht zu schädigen, ist die Baugrenze in einem Abstand von mind. 1,50 m zum Kronentraufbereich festzulegen. Bei Punkt 10.4 muss noch ergänzt werden, dass die Bäume jederzeit, also auch außerhalb der Vogelbrutzeit, auf mögliche Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen sind (z. B. auf Höhlen/Spalten für Fledermäuse und Käfer)

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 11

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 27.04.2020

Öffentlicher Teil

Bei den zu pflanzenden Gehölzarten sollte –sofern bei den vorhandenen Standortbedingungen möglich– der Fokus auf die nach der Roten Liste Bayern 2003 gefährdeten Arten gelegt werden (s. untenstehende Auflistung). Manche Pflanzenspezies wie z. B. die Haselnuss (*Corylus avellana*) oder der Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sind zwar heimisch, breiten sich aber massiv aus und müssen deshalb nicht gezielt angepflanzt werden.

• *Cornus mas* (RLB 2003, Stufe 3, gefährdet) • *Ribes alpinum* (Vorwarnstufe RLB 2003)  
• *Rosa arvensis* (Vorwarnstufe RLB 2003) • *Sorbus aria* (Vorwarnstufe, RLB 2003) • *Ulmus glabra* (Vorwarnstufe RLB 2003)

## Abwägung:

Bei dem Gewässer südlich des Plangebietes handelt es sich um einen künstlich angelegten Schwimmteich. Aufgrund der Nutzung und Pflege wird davon ausgegangen, dass der Teich nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet ist. Außerdem wird der Teich durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Ein Hinweis auf den Schutzbereich der Baumkronen bei Bauarbeiten (DIN 18920 Schutz von Bäumen) wird aufgenommen.

Die Bäume sollen so weit wie möglich erhalten werden. Ob Bäume durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden und ausfallen können, kann leider nicht vorab sicher eingeschätzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, wo genau sich der Baukörper befinden wird. Die Abstandsflächen zum Nachbargebäude müssen ebenfalls beachtet werden. Ausgefallene Bäume werden nachgepflanzt.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, wird ein Hinweis auf § 44 BNatSchG aufgenommen. Vom Bauherrn ist vorab zu prüfen, ob sich am Baumbestand Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten ergeben.

Die Pflanzliste wird um die Arten der Roten Liste ergänzt. Aufgrund der Verbreitung des „Ulmensterbens“ wird die Ulme von der Liste gestrichen.

## Beschluss:

Die Hinweise werden gemäß Sachvortrag aufgenommen. Die Planunterlagen werden redaktionell ergänzt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 1.2 Satzungsbeschluss

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit, und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden, Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom **27.04.2020** als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) unter der Maßgabe, dass die redaktionellen Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Einsbach „Südlicher Ortsteil“, 2. Teiländerung vom **27.04.2020** ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da beteiligt

## 2 Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Corona Krisen Zeit

### Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Corona Krise mussten die Kindertagesstätten ab dem 16.03.2020 bis auf Weiteres geschlossen werden. Es sind lediglich Notgruppen für Kinder, deren Eltern systemrelevanten Berufen nachgehen, eingerichtet.

Es gibt derzeit vermehrt Nachfragen der Eltern, wie mit den Benutzungsgebühren während dieser Zeit verfahren wird, bzw. ob die Gebühren überhaupt noch erhoben oder nur teilweise erhoben werden.

Der aktuell letzte Monat, welcher abgerechnet wurde, war der Monat Februar 2020.

Laut Information des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet sich die Zahlung von Elternbeiträgen nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. auch nach der Regelung in den Satzungen. Enthalten diese keine wirksam vereinbarten Regelungen (wie hier in unserem Fall bei der Corona Krise) gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt. Da im Monat März 2020 die Kindertagesstätten bis 13.03.2020 geöffnet waren, wurde hier noch eine Dienstleistung erbracht.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Gebühren für den Monat März 2020 (oder auch falls in zukünftigen Monaten die Kindertagesstätten nochmals nicht den kompletten Monat geöffnet sein werden) zu erheben:

- Den Monat März mit der Hälfte der jeweiligen Gebühren abrechnen, da die Kindertagesstätten noch 2 Wochen geöffnet waren.
- Den entsprechenden Monat (z. B. März 2020) wie bisher mit den kompletten Gebühren abrechnen
- Auf die Gebühren in der Corona Krisen Zeit komplett verzichten, auch wenn die Kindertagesstätten beispielsweise wie im März 2020 noch die Hälfte der Zeit geöffnet waren.

Der Beitragszuschuss gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird im Übrigen auch dann weitergezahlt, wenn aufgrund der Betreuungsverbote keine oder gekürzte Elternbeiträge erhoben werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, wie mit den Gebühren der Notgruppen zu verfahren ist.

Es gibt auch hier verschiedene Möglichkeiten die Gebühren zu erheben:

- Auf die Gebühren in der Corona Krisen Zeit komplett verzichten.
- Jeden Monat wie bisher mit den kompletten Gebühren abrechnen.
- Die Gebühren mit einer wöchentlich festgelegten Gebühr abrechnen, da es Änderungen gab was als systemrelevanter Beruf gilt und Kinder daher in unterschiedlichen Wochen in die Notgruppen eingetreten sind.

Die Essensgebühren, welche beispielsweise noch im März angefallen sind oder in den Notgruppen anfallen, werden beim entsprechenden Monat mit den Benutzungsgebühren abgerechnet.

### Beschluss:

Auf die Gebühren, die von den Eltern zu bezahlen sind, wird in der Corona Krisen Zeit einschließlich März 2020 komplett verzichtet. Auch bei den Notgruppen wird so verfahren. Der Freistaat Bayern übernimmt nach derzeitiger Lage die Gebühren für die Monate April bis Juni 2020. Erst in Monaten, in denen die Kindertagesstätten wieder komplett geöffnet sein werden, werden die Gebühren wieder wie bisher nach dem entsprechenden Betreuungsvertrag und der Regelungen in den Satzungen abgerechnet. Essensgebühren werden allerdings auch in der Corona Krisen Zeit weiter wie bisher abgerechnet.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

gez.  
Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

gez.  
Keller-Theuermann, Csilla  
Schriftführer